

Drittes Kapitel.

Die Parteiorganisationen unter dem gemeinen Recht.

1. Die Verfassung der Organisationen und ihre Wandlungen.

Als das Sozialistengesetz ablief, hatte Berlin bereits seine öffentliche sozialdemokratische Organisation in Gestalt sozialdemokratischer Wahlvereine für die verschiedenen Wahlkreise der Hauptstadt, nur daß neben ihnen das System der „Korpora“ in nun altgewohnter Weise fortbestand. Und dabei ist es in der ersten Zeit nach dem Ablauf des Gesetzes noch eine gute Weile geblieben. Denn man traute dem Frieden nicht so recht und hatte keine Neigung, innere Parteiangelegenheiten vor der überwachenden Polizei zu verhandeln. Die Wahlvereine widmeten sich fast nur der Agitation sowie der Diskussion allgemeiner Fragen, Parteifragen in engerem Sinne in ihnen zu verhandeln verbot dagegen schon die Rücksicht auf das preussische Vereinsgesetz, das jede Verbindung politischer Vereine miteinander verbot. Aus dem gleichen Grunde hatte ja auch der Parteitag von Halle im neuen Organisationsstatut für den Zusammenhalt der Partei das System der Vertrauenspersonen eingeführt. Die betreffenden Paragraphen des Organisationsstatuts lauteten:

„§ 3. Die Parteigenossen in den einzelnen Reichstagswahlkreisen wählen in öffentlichen Versammlungen zur Wahrnehmung der Parteiinteressen eine oder mehrere Vertrauenspersonen. Die Art der Wahl dieser Vertrauenspersonen ist Sache der in den einzelnen Kreisen wohnenden Genossen.

§ 4. Die Wahl der Vertrauenspersonen erfolgt alljährlich, und zwar im Anschluß an den vorausgegangenen Parteitag.

Die Vertrauenspersonen haben ihre Wahl mit Angabe ihrer genauen Adresse sofort der Parteileitung mitzuteilen.

§ 5. Tritt eine Vertrauensperson zurück oder tritt sonstwie eine Vakanz ein, so haben die Parteigenossen umgehend eine Neuwahl vorzunehmen und davon entsprechend § 4 Absatz 2 der Parteileitung Mitteilung zu machen.

§ 6. Da, wo aus gesetzlichen Gründen die in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften unausführbar sind, haben die Parteigenossen den örtlichen Verhältnissen entsprechende Einrichtungen zu treffen.“

Die Parteizugehörigkeit selbst war nach Paragraph 1 des Statuts ganz allgemein von Anerkennung der Grundsätze der Partei und Unterstützung der Partei abhängig gemacht, die Entscheidung darüber, ob dies zur